

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Bauabteilung

### **Bebauungsplan „Haidwaldschule“ der Ortsgemeinde Maxdorf**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Maxdorf hat in der Sitzung am 20.04.2023 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Haidwaldschule“ gefasst.

In seiner Sitzung am 13.11.2025 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Maxdorf dem Bebauungsplantentwurf einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **Ziel der Planung**

Die Haidwaldschule der Ortsgemeinde Maxdorf benötigt aufgrund der in den letzten Jahren angestiegenen Schülerzahlen und der Umstellung auf einen Ganztagschulbetrieb langfristig weitere Räumlichkeiten. Der bislang gültige Bebauungsplan „BASF – Siedlung II“ aus dem Jahr 2013 setzt für den Bereich der Schule, des Bürgerhauses und der Turnhalle überbaubare Grundstücksflächen fest, die durch die Bestandsgebäude vollständig überbaut sind und keine Erweiterung der Schule mehr zulassen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen Erweiterung der Schule wird daher eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Diese erfolgt in Form einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Haidwaldschule“.

#### **Geltungsbereich**

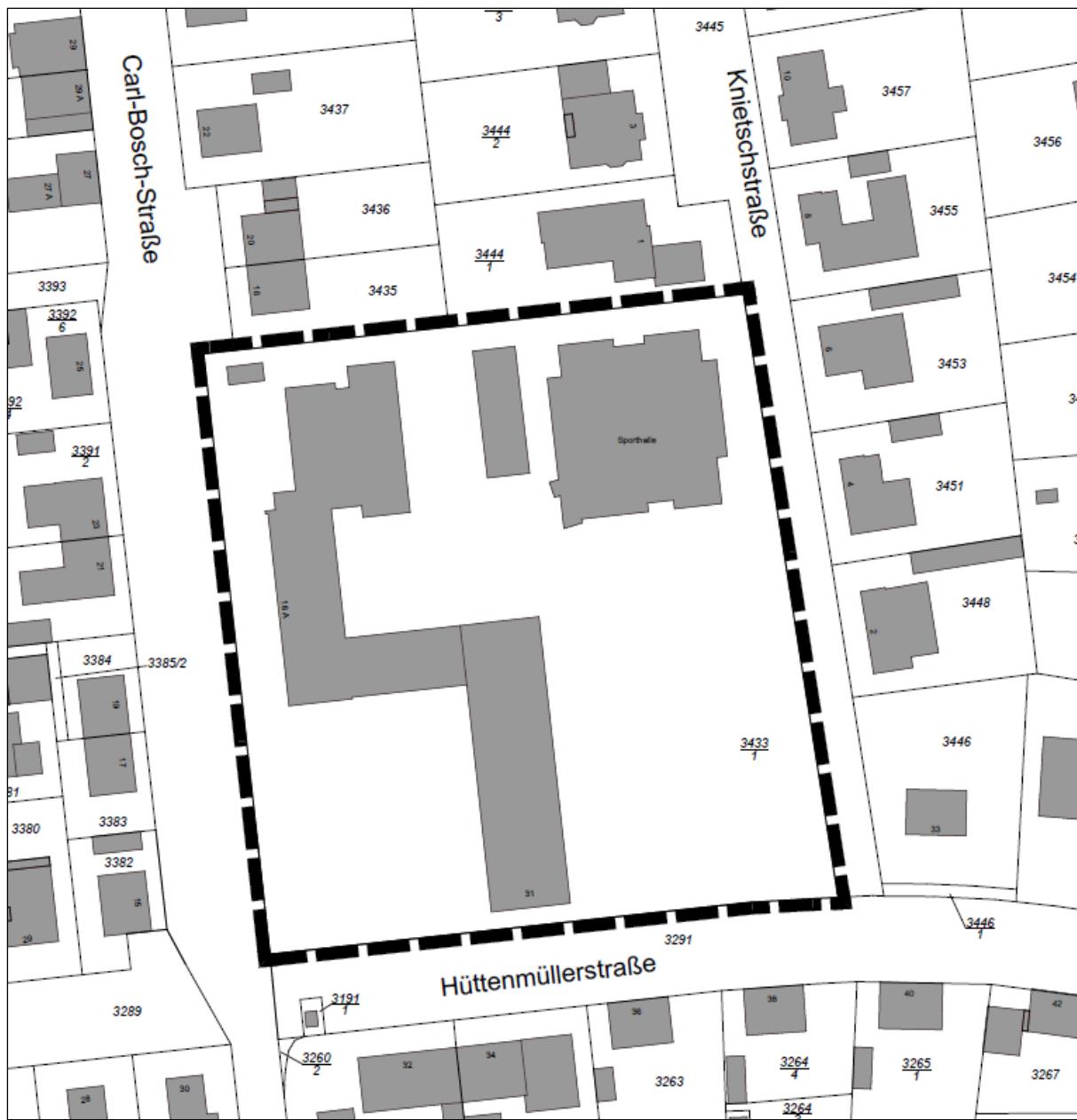
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird

- im Norden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 3435 und 3444/1,
- im Osten: durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 3445 (Knietschstraße),
- im Süden: durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 3291 (Hüttenmüllerstraße),
- im Westen: durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 3290 (Carl-Bosch-Straße)

begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 3433/1 vollständig.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Lageplan:



# Verfahren

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit der im innerörtlichen Bereich bereits bestehenden Schule. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet. Weiterhin wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Haidwaldschule“ der Ortsgemeinde Maxdorf, bestehend aus

- Planzeichnung,
- Textlichen Festsetzungen,
- Begründung,

sowie folgender, aus Sicht der Ortsgemeinde wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Information

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP bezüglich Vögeln, Säugetieren und Reptilien vom 25.10.2024.

und dieser Veröffentlichungstext können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Zeit vom

**01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026**

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maxdorf unter der Adresse

<https://www.vg-maxdorf.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen/bebauungsplaene/in-aufstellung-befindliche-bebauungsplaene/ortsgemeinde-maxdorf/>  
eingesehen werden.

Alle Unterlagen liegen zudem im genannten Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf im Rathaus Maxdorf, im Flur vor der Bauabteilung, Zimmer 101/102, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch an die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf (E-Mail-Adresse: [beteiligungsverfahren@vg-maxdorf](mailto:beteiligungsverfahren@vg-maxdorf)) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der Verbandsgemeinde Maxdorf, Fachbereich 4 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf, abgegeben werden können (zum Beispiel schriftlich oder zur Niederschrift),
- dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde Maxdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Maxdorf, den 24.11.2025

gez. Werner Baumann

Ortsbürgermeister